

Staaten zu gewährleisten. Alle diese Ziele werden durch den in Rede stehenden Friedensvertrag erreicht werden, wenn von den Ursachen und Ergebnissen des zweiten Weltkrieges, der im wesentlichen ein Krieg gegen den Faschismus war, ausgegangen wird. Es werden also vor allem solche Bestimmungen aufgenommen werden müssen, die geeignet sind, künftigen Kriegsursachen entgegenzuwirken⁸.

Die entscheidende Ursache für den zweiten Weltkrieg ist in der Aggressionspolitik Hitler-Deutschlands zu suchen. Da Österreich das erste Opfer der Aggression Hitler-Deutschlands war, werden die Bestimmungen, die die Bereinigung der Aggression gegen Österreich und die Regelung des künftigen Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten einerseits und Österreich andererseits enthalten sollen, einen nicht unwichtigen Teil des Friedensvertrages bilden.

2. In dieser Beziehung werden unzweifelhaft die Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages herangezogen werden können».

Schon in der Moskauer Deklaration der Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 30. Oktober 1943 wurde die Annexion Österreichs durch Deutschland für null und nichtig erklärt¹⁰. Diese Bestimmung ist in die Präambel des österreichischen Staatsvertrages aufgenommen worden. Nun werden die beiden bestehenden deutschen Staaten in einem Friedensvertrag endgültig und feierlich die Annullierung der Annexion Österreichs, das im Staatsvertrag enthaltene Verbot des Anschlusses Österreichs an Deutschland, zur Kenntnis zu nehmen haben und ihrerseits auf alle territorialen und politischen Ansprüche gegenüber Österreich verzichten müssen. Die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in den Friedensvertrag, wie dies in dem Vorschlag der Sowjetunion für einen Friedensvertrag mit Deutschland vorgesehen ist (Art. 13), wird von erheblicher rechtlicher Bedeutung sein. Denn der österreichische Staatsvertrag ist, soweit er Deutschland betrifft, ein Vertrag zugunsten und zu Lasten Dritter, da Deutschland selbst, das heißt die beiden bestehenden deutschen Staaten, den Staatsvertrag nicht mitunterzeichnet hat. Gewiß gehören die meisten der angeführten Bestimmungen, wie die über die Unabhängigkeit Österreichs, das Verbot des Anschlusses, die Regelung der Grenzen Österreichs, zum festen Bestand des Völkerrechts. Aber kein deutscher

8-vgl. Peck, Die Völkerrechtssubjektivität der DDR, Berlin 1961, S. 14 ff.

9 Art. 3 des österreichischen Staatsvertrages lautet:
„Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern.“¹²

Art. 4:

i,Verbot des Anschlusses.

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.

2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.⁹

Art. 5:

i,Grenzen Österreichs.

Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.“

¹⁰ vgl. auch Verosta, Die Internationale Stellung Österreichs, 1947, S. 52.

Staat soll künftighin, unter welchem Vorwand immer, die Möglichkeit haben, seine feierlich eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich Österreichs in Abrede zu stellen.

Die Bekräftigung der betreffenden Bestimmungen in einem Friedensvertrag, insbesondere der Bestimmungen des Art. 4 des österreichischen Staatsvertrages über das Verbot einer politischen oder wirtschaftlichen Vereinigung Österreichs und Deutschlands, hätte gerade in der gegenwärtigen Zeit eine sehr wesentliche politische und rechtliche Wirkung. Ohne hier die politische und wirtschaftliche Frage eines Beitritts oder einer Assoziation Österreichs zur sog. Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) behandeln zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, daß die in Österreich sehr lautstarken Anhänger einer Verbindung mit der EWG immer wieder auf die Hindernisse stoßen, die diese klaren Bestimmungen des Staatsvertrages für eine engere Verbindung mit der EWG darstellen. Die zitierten Bestimmungen spielen in der Diskussion eine nicht unwesentliche Rolle, und der österreichische Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Dr. K r e i s k y, mußte sich wiederholt mit diesen Fragen auseinandersetzen.

In diesem Zusammenhang ist es vielleicht nicht uninteressant zu vermerken, daß der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Österreichs, Dr. B o c k, der für eine engere Bindung mit der EWG eintritt — wie er betont, im Rahmen der österreichischen Neutralität —, unlängst einen Appell an die Völkerrechtler gerichtet hat, doch das theoretische Rüstzeug dafür zu liefern, daß die freie Handelspolitik eine Stütze der Souveränität und damit der Neutralität ist^{11 12}, d. h. die Zulässigkeit der Assoziation zur EWG zu begründen. Bock gibt hier indirekt zu, daß die Zulässigkeit einer Verbindung mit der EWG nicht nach dem objektiven Recht, sondern das Recht nach seinem Willen interpretiert werden soll.

Österreichische Völkerrechtler haben zu diesen Fragen bereits in der Vergangenheit Stellung bezogen. Verwiesen sei z. B. auf den Innsbrucker Völkerrechtler K i p p, der folgendes schreibt:

„Die österreichische Neutralität ist daher nicht nur im innerstaatlichen, sondern auch im zwischenstaatlichen Bereich verankert, nicht mehr bloßer Wille zu einer bestimmten Politik, sondern Instrument des Völkerrechts, das insbesondere der nun immerwährend neutralen Republik Österreich in Kriegszeiten, aber auch in Friedenszeiten bestimmte Verhaltensweisen vorschreibt, von denen später die Rede sein soll... Vom Europa der Sechser haben sich Österreich und die Schweiz in gleicher Weise ferngehalten. Sie sind nicht der Montanunion, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder dem Euratom beigetreten. Das hat seinen Grund fürs erste darin, daß die genannten europäischen Organisationen reine Wirtschaftsunionen — aber nicht in der Art der unpolitischen Verwaltungsunionen — sind. Die Aufnahme immerwährend neutraler Staaten in solche Wirtschaftsunionen begegnet prinzipiellen Schwierigkeiten. Die Schweizer Völkerrechtswissenschaft meldet gegen den Beitritt eines permanent Neutralen zu einer Zoll- oder Wirtschaftsunion schwere Bedenken an, Bedenken, die ihre guten Gründe haben.“¹²

Kipp sagt dann zusammenfassend:

„Ein immerwährend neutraler Staat wird daher, wenn nicht alle seine Partner die gleiche Form der Neutralität beobachten, an Wirtschaftszusammenschlüssen mit anderen Staaten nur teilnehmen können, wenn sie ihm seine Außenhandelsfreiheit im wesentlichen belassen und von ihnen keine, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigenden Tendenzen ausgehen,

¹¹ „Presse“ (Wien) vom 1. Oktober 1961.

¹² Juristische Blätter 1960 S. 85.